Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8923**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Maritta Böttcher, Dr. Barbara Höll, Dr. Evelyn Kenzler, Angela Marquardt, Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/8277, 14/8894 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem seit 1998 laufenden Reformprozess des gemeinnützigen Stiftungsrechts sollte die private Initiative für das Gemeinwohl gefördert, bürokratische Hemmnisse abgebaut und im Ergebnis das Stiftungswesen als ein wesentliches Element einer Bürgergesellschaft entwickelt werden, die mehr unmittelbare Verantwortung für das Gemeinwohl übernimmt. Für die Bürgergesellschaft gehört Transparenz zu den fundamentalen Maximen.

2. Steuerliche Begünstigungen können nur dann zu einer wirklich neuen Stiftungskultur führen, wenn zugleich das gesamte Stiftungswesen transparenter ausgestaltet wird. Deshalb hatte der Deutsche Bundestag die Verabschiedung der Stiftungssteuerreform im Frühjahr 2000 mit der Erwartung verbunden, dass im weiteren zivilrechtlichen Reformprozess die notwendige Transparenz im Stiftungswesens hergestellt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung löst diese Erwartung bei weitem nicht ein. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass mit der Annahme des Gesetzentwurfs die Transparenzproblematik aus der öffentlichen Debatte verschwindet.

3. Die Notwendigkeit, das Stiftungswesen vor allem für die Bürgerinnen und Bürger transparenter auszugestalten, zeigt sich unter anderem an folgenden Sachverhalten: Mit der Stiftungssteuerrechtsreform hat sich die Zahl der jährlichen Stiftungsgründungen mehr als verdoppelt und damit auf ca. 1 000 erhöht. Maximal 10 % der bekannten Stiftungen veröffentlichen Jahres-, Tätigkeits- oder Geschäftsberichte. Qualitativ ist davon nur ein sehr kleiner Teil geeignet, eine realistische Vorstellung davon zu geben, mit welchen Mitteln eine Stiftung welche Maßnahmen und Ziele verfolgt. Bei den vom Bundesverband Deutscher Stiftungen alle drei Jahre durchgeführten Gesamtbefragungen der bei ihm erfassten Stiftungen sank die Rücklaufquote von 71,6 % in 1994 über 68,9 % in 1997 auf 66,9 % in 2000. Der Anteil der Stiftungen, die ausdrücklich keine Veröffentlichung im Verzeichnis Deutscher Stiftungen wünschen, stieg im gleichen Zeitraum von 5,77 % auf

9,30 %. Die Auskunftsfreudigkeit der Stiftungen sinkt weiter rapide, wenn es um Fragen nach Vermögen, Einnahmen oder Ausgaben geht.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf bringt einen gewissen Zuwachs an Transparenz für die zuständigen staatlichen Behörden. Adressaten der Transparenz müssen aber in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger sein. Sie sind es, die einen Anspruch darauf haben, bei gemeinnützigen Stiftungen zu erfahren, was diese wie tun – sei es als Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Gemeinwesen engagieren, sei es als mögliche Destinatäre, sei es als Mitinitiatoren von Projekten, die mit Stiftungen kooperieren wollen, oder schließlich als Wählerinnen und Wähler, um zu entscheiden, ob steuerliche Priviligierungen fortdauern sollen oder nicht.

5. Die Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 20. März 2002 hat deutlich gemacht, dass die Herstellung der notwendigen Transparenz und Publizität auf dem Wege der Selbstregulierung des Stiftungswesens nicht zu erwarten ist. Die deshalb notwendige gesetzliche Regelung der Transparenzproblematik bedarf einer vorbereitenden, sachverständigen und öffentlich-politischen Debatte.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf:

1. eine international zusammengesetzte sachverständige Kommission einzurichten, die Vorschläge zur Herstellung von Transparenz im Stiftungswesen entwickelt;

2. die Kommission sollte beim Bundespräsidenten angesiedelt sein und vor allem die Erfahrungen aus den Ländern einbeziehen, in denen die Transparenz im Stiftungswesen wesentlich weiter als in Deutschland entwickelt ist;

3. die Kommission könnte zwölf Mitglieder in folgender Zusammensetzung umfassen: Sieben Mitglieder werden vom Bundespräsidenten vorgeschlagen, fünf Mitglieder von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Maximal zwei Mitglieder dürfen der staatlichen Verwaltung angehören. Mindestens acht Mitglieder sollen einschlägig ausgewiesenen zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. International Center for Not-for-Profit Law/ICNL, European Foundation Centre, Transparency International oder Corporate Social Responsibility Europe) angehören. Von diesen Organisationen sollen mindestens die Hälfte im Ausland beheimatet sein;

4. die Kommission legt im Herbst 2004 ihre Ergebnisse vor. Für ein Mehrheitsvotum im Abschlussbericht sollen mindestens acht Stimmen notwendig sein;

5. die Kommission wird mit einem angemessenen Budget ausgestattet, das es ihr ermöglicht, noch weiteren externen Sachverstand hinzuzuziehen.

Berlin, den 23. April 2002

Dr. Heinrich Fink
Maritta Böttcher
Dr. Barbara Höll
Dr. Evelyn Kenzler
Angela Marquardt
Gustav-Adolf Schur
Roland Claus und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333